

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009
(Haushaltsgesetz 2009)
– Drucksachen 16/9900, 16/9902 –

hier: Einzelplan 23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 16/9900 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke Vorsitzender	Alexander Bonde Berichterstatter	Jochen Borchert Berichterstatter	Iris Hoffmann (Wismar) Berichterstatterin
	Jürgen Koppelin Berichterstatter	Michael Leutert Berichterstatter	

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- Drucksache 16/9900 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 2302 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

Tit. 166 01 Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Erträge aus Treuhandbeteiligungen

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf weitere Forderungen bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu verzichten, wenn das Schuldnerland seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Deutschland nicht nachkommt.

Schuldenumwandlungen sind nur möglich im Rahmen der "Modalitäten der Bundesregierung zur Umsetzung von FZ-Schuldenumwandlungen".

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch frei werdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.

Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

<p>Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen</p> <p>3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch freierwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.</p> <p><i>Darüber hinaus ist die Bundesregierung ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf weitere Forderungen bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu verzichten, wenn das Schuldnerland seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Deutschland nicht nachkommt.</i></p> <p><i>Schuldenumwandlungen sind nur möglich im Rahmen der "Modalitäten der Bundesregierung zur Umsetzung von FZ-Schuldenumwandlungen".</i></p> <p>Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p>	<p>Tit. 186 01 Tilgung von Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit und Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen</p> <p>3. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einen Verzicht auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit in Höhe von insgesamt bis zu 150 Mio. € nach Prüfung im Einzelfall zu vereinbaren, wenn das Schuldnerland dadurch freierwerdende Mittel in Abstimmung mit der Bundesregierung für Vorhaben gemäß Textziffer 2 der "Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vom 1. März 2007" (kurz: FZ/TZ-Leitlinien) einsetzt oder als eigene Geberbeiträge in internationale Geberorganisationen einzahlt.</p> <p>Die Aufnahme der Verhandlungen mit dem jeweiligen Schuldnerland bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p>
<p>Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung</p> <p style="text-align: right;">41 430</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 32 900 davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu 14 400 im Haushaltsjahr 2011 bis zu 10 500 im Haushaltsjahr 2012 bis zu 6 400 im Haushaltsjahr 2013 bis zu 1 600</p>	<p>Tit. 685 01 Berufliche Aus- und Fortbildung</p> <p style="text-align: right;">41 882</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 36 900 davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu 15 400 im Haushaltsjahr 2011 bis zu 11 500 im Haushaltsjahr 2012 bis zu 7 400 im Haushaltsjahr 2013 bis zu 2 600</p>
<p>Tit. 685 08 Zuschüsse an integrierte Fachkräfte und rückkehrende Fachkräfte</p> <p style="text-align: right;">55 000</p>	<p>Tit. 685 08 Zuschüsse an integrierte Fachkräfte und rückkehrende Fachkräfte</p> <p style="text-align: right;">57 500</p>
<p>Tit. 687 03 Förderung der Sozialstruktur</p> <p style="text-align: right;">38 520</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 30 500 davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu 10 150 im Haushaltsjahr 2011 bis zu 10 800 im Haushaltsjahr 2012 bis zu 9 550</p>	<p>Tit. 687 03 Förderung der Sozialstruktur</p> <p style="text-align: right;">39 520</p> <p>Verpflichtungsermächtigung 31 500 davon fällig: im Haushaltsjahr 2010 bis zu 10 550 im Haushaltsjahr 2011 bis zu 11 100 im Haushaltsjahr 2012 bis zu 9 850</p>

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 687 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen	206 000	Tit. 687 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen	216 000
Verpflichtungsermächtigung	196 000	Verpflichtungsermächtigung	210 500
davon fällig:		davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2010 bis zu	65 400	im Haushaltsjahr 2010 bis zu	69 900
im Haushaltsjahr 2011 bis zu	65 400	im Haushaltsjahr 2011 bis zu	70 400
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	65 200	im Haushaltsjahr 2012 bis zu	70 200
Tit. 687 11 Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft	45 000	Tit. 687 11 Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft	48 000
Verpflichtungsermächtigung	32 000	Verpflichtungsermächtigung	36 000
davon fällig:		davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2010 bis zu	14 450	im Haushaltsjahr 2010 bis zu	15 450
im Haushaltsjahr 2011 bis zu	10 850	im Haushaltsjahr 2011 bis zu	12 350
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	6 700	im Haushaltsjahr 2012 bis zu	8 200
Tit. 687 38 Förderung der internationalen Agrarforschung	17 500	Tit. 687 38 Förderung der internationalen Agrarforschung	21 000
Verpflichtungsermächtigung	13 000	Verpflichtungsermächtigung	18 000
davon fällig:		davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2010 bis zu	4 400	im Haushaltsjahr 2010 bis zu	6 000
im Haushaltsjahr 2011 bis zu	4 300	im Haushaltsjahr 2011 bis zu	6 000
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	4 300	im Haushaltsjahr 2012 bis zu	6 000
Tit. 836 02 Beteiligung an Einrichtungen der Weltbankgruppe		Tit. 836 02 Beteiligung an Einrichtungen der Weltbankgruppe	
<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	<i>90 624</i>		
<i>in künftigen Haushaltsjahren.</i>			
 <i>Mit der Verpflichtungsermächtigung sollen Verpflichtungen bis zu 84,380 Mio. SZR eingegangen werden.</i>			

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 836 03 Beteiligung am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe

2.2.

Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Aufstockungen der Mittel des AsDF einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Tit. 836 07 Beteiligung am Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und an dessen Sonderprogramm für Subsahara-Afrika

1. Die Erläuterungen **zu Nr. 2** sind verbindlich.
1. Der 1976 gegründete Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) hat die Aufgabe, die Nahrungsmittelproduktion in den ärmsten Entwicklungsländern zu steigern und den Ernährungszustand der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem IFAD 1977 beigetreten (BGBl. 1978 II S. 1405).
Die Beitragszusagen für den Fonds beliefen sich am 31.Dezember 2007 auf rd. 4,8 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 296,4 Mio. USD beteiligt.
Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus hinterlegten Schuldscheinen für die 6. und 7. Auffüllung des Fonds.
Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der 8. Wiederauffüllung des Fonds (IFAD VIII) mit 70 Mio. USD zu beteiligen. Hierfür dient die Verpflichtungsermächtigung.
2. Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den jeweiligen Auffüllungsresolutionen einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Tit. 836 03 Beteiligung am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank, am Asiatischen Entwicklungsfonds sowie am Sonderfonds für Technische Hilfe

2.2.

Der deutsche Anteil an der Summe des Wiederauffüllungsvolumens (= Replenishment Level) ohne interne Ressourcen der Asiatischen Entwicklungsbank bei der 10. Wiederauffüllung des AsDF (AsDF X) darf 5,78 % nicht überschreiten.

Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den Resolutionen des Gouverneursrats über die jeweiligen Aufstockungen der Mittel des AsDF einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Tit. 836 07 Beteiligung am Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und an dessen Sonderprogramm für Subsahara-Afrika

1. Die Erläuterungen **zu Nr. 2, 3** sind verbindlich.
1. Der 1976 gegründete Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) hat die Aufgabe, die Nahrungsmittelproduktion in den ärmsten Entwicklungsländern zu steigern und den Ernährungszustand der ländlichen Bevölkerung zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem IFAD 1977 beigetreten (BGBl. 1978 II S. 1405).
Die Beitragszusagen für den Fonds beliefen sich am 31.Dezember 2007 auf rd. 4,8 Mrd. USD. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit 296,4 Mio. USD beteiligt.
Der Ansatz enthält den für 2009 zu erwartenden Abruf aus hinterlegten Schuldscheinen für die 6. und 7. Auffüllung des Fonds.
2. **Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an der 8. Wiederauffüllung des Fonds (IFAD VIII) mit 70 Mio. USD zu beteiligen. Dabei darf der deutsche Anteil an der Summe der am Stichtag des Abschlusses der Wiederauffüllungsverhandlungen zu IFAD VIII zugesagten Geberbeiträge 6,5 % nicht übersteigen. Hierfür dient die Verpflichtungsermächtigung.**
3. Die Bundesregierung wird, soweit andere Geberländer ihre nach den jeweiligen Auffüllungsresolutionen einzugehenden Verpflichtungen nicht oder nicht termingerecht eingehen oder erfüllen, von ihrem Recht Gebrauch machen, die Inanspruchnahme ihrer Verpflichtungen insoweit zu sperren, als die Resolutionen dies zulassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 2302)

Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit <div style="text-align: right;">1 564 048</div> Verpflichtungsermächtigung 1 900 000 in künftigen Haushaltsjahren.	Tit. 866 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit <div style="text-align: right;">1 526 596</div> Verpflichtungsermächtigung 1 885 000 in künftigen Haushaltsjahren.
Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit <div style="text-align: right;">750 000</div> Verpflichtungsermächtigung 850 000 in künftigen Haushaltsjahren.	Tit. 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit <div style="text-align: right;">760 000</div> Verpflichtungsermächtigung 920 000 in künftigen Haushaltsjahren.
5. Die Erläuterungen <i>zu Nr. 6</i> sind verbindlich.	5. Die Erläuterungen zu Nr. 2.2, 4, 6 sind verbindlich.
1.	1.
2. Die Ausgaben werden nach Maßgabe der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern“ geleistet.	2.1 Die Ausgaben werden nach Maßgabe der „Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern“ geleistet. 2.2 Die Leistungen der Bilateralen Technischen Zusammenarbeit werden weitgehend als Direktleistungen erbracht.
3.	3.
Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen <div style="text-align: right;">185 000</div> Verpflichtungsermächtigung 175 000 in künftigen Haushaltsjahren.	Tit. 896 04 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen <div style="text-align: right;">192 000</div> Verpflichtungsermächtigung 182 000 in künftigen Haushaltsjahren.
Tgr. 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit	Tgr. 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit
Tit. 685 41 Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt)	Tit. 685 41 Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt)

Die Ausgaben sind in Höhe von 7 500 T€ gesperrt.

